

200 Thlr. — — für einen Rath, um ihn für den Staatsdienst zu gewinnen,

jetzt in Wegfall, dagegen

341 Thlr. 20 Ngr. — Zulage für zwei Rätthe zur Erfüllung ihres frühern höhern Gehaltes

in Unrechnung mehr gekommen.

Bei der Kanzlei sind diesmal die

300 Thlr. — , welche der erste Aufwärter in Rücksicht des früher bezogenen höhern Gehaltes als Zulage erhielt,

gar nicht, und an Ugiovergütung wegen der noch nach dem 20 Guldenfuße zu leistenden Zahlungen

202 Thlr. 9 Ngr. 4 Pf.

weniger gegen die frühere Bewilligung angesetzt worden.

2) Beim Appellationsgerichte zu Leipzig findet sich eine transitorische Mehrforderung von

200 Thlr. — — persönliche Zulage für einen Rath als Erfüllung seines früher bezogenen Gehaltes,

an Ugiovergütung aber

179 Thlr. 4 Ngr. 7 Pf.

weniger.

3) Beim Appellationsgerichte zu Budissin sind die bei dem Collegium in dem frühern Specialetat transitorisch als Zulagen angesetzt

100 Thlr. — — für den zweiten Rath und

250 = — — für den Beisitzer

nicht weiter berechnet, eben so sind

148 Thlr. 18 Ngr. 1 Pf.

an Ugiovergütung weniger gefordert.

4) Beim Appellationsgerichte zu Zwickau findet sich bei der Kanzlei für den dritten Kanzlisten eine Gehaltszulage von

50 Thlr. — — , welche bei dem Etat des Oberappellationsgerichts erspart worden,

wogegen auch hier wieder an Ugiovergütung wegen der noch im Zwanzigguldenfuße zu leistenden Zahlungen und zwar

212 Thlr. 14 Ngr. 8 Pf.

erspart werden.

Mithin sind in dem ganzen Specialetat in Folge weggefallener Gehaltsentschädigungen und verminderteter Ugiovergütung

1000 Thlr. 27 Ngr. —

im Vergleich zu der letzten Bewilligung weniger gefordert worden.

Auf Anrathen der zweiten Deputation waren am vorigen Landtage die für Anstellung eines Raths bei dem Oberappellationsgerichte und von vier Rätthen bei den Bezirksappellationsgerichten mehr geforderten Gehalte an 7,800 Thlr. — — mit dem Vorbehalte, daß dieselben nur als überetatmäßig gehalten

und demgemäß deren Salaire auch bloß als transitorische Aufwände angesehen werden sollen, bewilligt worden. Nun hat zwar auch die Staatsregierung die für die fünf neu creirten Rathsstellen bei gedachten Collegien ausgesetzten Gehalte auf die vorliegenden Specialetats und das Budjet als vorübergehende bringen lassen, jedoch in der Budjetbeilage sub B. hervorgehoben, daß durch die eingetretene Personalvermehrung dem dringendsten Bedürfnisse an Arbeitskräften zwar abgeholfen worden, jedoch bei gedachten Gerichten immer noch eine große Geschäftsüberhäufung, welche nicht ohne Rückwirkung auf die Beförderung der Spruchfachen bleibe, stattgefunden, weshalb auch das Justizministerium die neu creirten fünf Rathsstellen für ein transitorisches Bedürfnis nicht betrachten könne. Dieser Einwand mußte die Deputation zu der Erwägung führen, ob die erwähnte Stellenvermehrung in der That als bleibendes Bedürfnis anzusehen und die darauf sich beziehenden Gehalte in dessen Folge nunmehr als etatmäßig der geehrten Kammer vorzuschlagen seien? Die Deputation hat es jedoch angemessen befunden, die fraglichen Gehalte in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der vorigen Ständeversammlung nur als transitorische der Kammer zur Bewilligung anzuzupfehlen, und hat sich hierzu durch folgende Gründe bestimmen lassen.

Die Vermehrung der Spruchfachen bei den Appellationsgerichten und bei dem Oberappellationsgerichte ist hauptsächlich durch die vergrößerte Anzahl der Untersuchungen entstanden.

Diese Spruchfachen haben aber zu einem nicht geringen Theile deshalb zugenommen, weil mehrere, umfangreiche Untersuchungen zur Folge habende, früher und selbst vor dem Jahre 1835 verübte Verbrechen, wie dies bei Abgabe einzelner Patrimonialgerichte der Fall war, zu späterm Einschreiten der Gerichte Veranlassung gaben, mithin auch erst in der letztvergangenen Zeit zum Verspruch gelangten. Die gegen mehrere Gauner- und Diebesbanden bei einigen Untergerichten geführten, einen erhöhten Aufwand und vermehrte Arbeitskräfte erfordernden Untersuchungen können um so mehr nur als vorübergehende Erscheinungen in der Criminaljustizpflege angesehen werden, als erfahrungsmäßig eine Abnahme der Verbrechen überhaupt und insbesondere verbrecherischer Verbindungen bei zeitig erfolgender Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung derselben zu erwarten ist. Seit der Einführung des Criminalgesetzbuchs und der sich täglich vermehrenden Literatur über das Strafverfahren ist von den Königlichen und Patrimonialuntergerichten eine erhöhte Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf die Einleitung und Führung der Untersuchungen verwendet worden, wozu der Grund zum Theil auch in der Abnahme der größern Civilprocesse gefunden werden mag. Eine mit der Vermehrung der Volkszahl außer Verhältniß stehende Zunahme der Verbrechen läßt sich mit Grund kaum fürchten. Die erwähnten Gehalte anders, als zur transitorischen Bewilligung anzurathen, mußte der Deputation insbesondere auch wegen hoffentlich bald zu erwartender Einführung des Anklageprocesses mit Staatsanwaltschaft, öffentlicher und mündlicher Verhandlung bedenklich erscheinen.

Hiervon ist eine wenigstens theilweise neue Organisation der Gerichtsbehörden unzertrennlich und namentlich werden die höhern Justizbehörden in dessen Folge eine veränderte Einrichtung und Stellung erhalten. Es erschien der Deputation deshalb unangemessen, die mehrgedachten Gehalte für den Etat jetzt vorzuschlagen.

Die Deputation rathet daher der Kammer an, die in dieser Position veranschlagten 90,811 Thlr. 12 Ngr. 1 Pf. beantragtermaßen zu bewilligen.